

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 28.04.2023

Internet

<https://www.staatsgerichtshof.bremen.de>

St 1/23, St 2/23 und St 4/23

Staatsgerichtshof Bremen weist Eilanträge der AfD zurück

Der Staatsgerichtshof hat gestern die von verschiedenen Vorständen des AfD-Landesverbandes Bremen begehrten einstweiligen Zulassungen ihrer jeweiligen Wahlvorschläge zur Bürgerschaftswahl 2023 zurückgewiesen.

In zwei der drei Eilverfahren (St 1/23 und St 2/23) wurde der AfD-Landesverband durch den Notvorstand vertreten, der unter anderem durch Heinrich Löhmann und Frank Magnitz gebildet wird. In dem dritten Eilverfahren (St 4/23) begehrte der sog. „Rumpfvorstand“ durch Sergej Minich und Mertcan Karakaya den Erlass einer einstweiligen Anordnung für den AfD-Landesverband.

Ziel der an den Staatsgerichtshof gerichteten drei Eilanträge war jeweils die einstweilige Zulassung der von den jeweiligen Vorständen abgegebenen Wahlvorschläge zur Bürgerschaftswahl 2023 und Beiratswahl im Stadtteil Hemelingen.

Dem lag zugrunde, dass für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft am 14.05.2023 für die AfD zwei Wahlvorschläge eingereicht worden waren, da innerhalb des AfD-Landesverbandes Bremen Streit um die Gültigkeit der Vorstandswahlen entstanden war. Daraufhin legten für die Bürgerschaftswahl 2023 sowohl der Notvorstand als auch der sog. „Rumpfvorstand“ für den AfD-Landesverband jeweils einen Wahlvorschlag vor. Mitte März hatte der Wahlbereichsaus-

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10535 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de
Vertreterin: Ri'inOVG Dr. Koch • Am Wall 198 • 28195 Bremen • Telefon: 0421 361-10092 • e-mail: pressestelle@ovg.bremen.de

schuss Bremen sodann beide Wahlvorschläge zurückgewiesen. Die gegen die Entscheidung des Wahlbereichsausschusses gerichteten Beschwerden des AfD-Landesverbandes wies der Landeswahlausschuss Bremen am 23.03.2023 zurück.

Mit den bei dem Staatsgerichtshof eingereichten Eilanträgen wollten die jeweiligen Antragsteller die einstweilige Zulassung der jeweils von ihnen eingereichten Wahlvorschläge zur Bürgerschaftswahl 2023 erreichen. Diese Anträge wies der Staatsgerichtshof mit Beschlüssen vom 27.04.2023 als unzulässig zurück.

Der Staatsgerichtshof verweist zur Begründung darauf, dass der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vor der Wahl im Sinne einer präventiven Wahlprüfung unzulässig sei. Die Kontrolle etwaiger Verletzungen von Rechten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl sei nach dem Bremischen Recht allein dem im Bremischen Wahlgesetz geregelten Wahlprüfungsverfahren vorbehalten. Weder die Bremische Verfassung noch das Bremische Wahlgesetz sähen eine präventive Wahlprüfungsbeschwerde vor, mit der eine Überprüfung von Entscheidungen und Maßnahmen vor der Durchführung der Wahl erreicht werden könne.

Der Staatsgerichtshof hat offen gelassen, ob entgegen der gesetzlichen Lage ausnahmsweise ein gerichtlicher Rechtsbehelf aufgrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes zu gewähren ist. Ein dafür gegebenenfalls erforderlicher besonders qualifizierter Rechtsverstoß, der einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründe, sei vorliegend nicht ersichtlich. Die Zurückweisung der Beschwerden gegen den Beschluss des Wahlbereichsausschusses durch den Landeswahlausschuss weise keine offensichtlichen, besonders qualifizierten Rechtsverstöße auf, die einen Wahlfehler von außerordentlichem Gewicht begründeten.

Die Beschlüsse sind einstimmig ergangen und auf der Internetseite des Staatsgerichtshofs veröffentlicht.